

Satzung

Unsere Ziele

Wir setzen uns für die Offenhaltung des Groß Glienicker Seeufers und des Sees für alle Bürgerinnen und Bürger ein. Der Wasserzugang soll auf der ganzen Länge des Potsdamer Ufers, wie im B-Plan Nr. 8 und der **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ unter Berücksichtigung des Biotopschutzes und der eingetragenen Biotope, am ganzen Seeufer möglich sein.**

Der Uferweg ist Teil des Berliner Mauerweges und in seiner historischen Bedeutung zu schützen.

Der Uferweg bzw. Postenweg (ehemaliger Weg der DDR Grenzposten) wird seit der Wende von der Öffentlichkeit als Spazierweg, Laufstrecke, Radweg, Auslaufparcours für Hunde und nicht zuletzt als Arbeits- und Schulweg genutzt. Er soll nach Möglichkeit in seinem bisherigen Verlauf erhalten bleiben und dauerhaft für Fußgänger, Jogger und Radfahrer nutzbar sein. Für Kinder, die auf dem Uferweg mit dem Rad nach Kladow zur Schule fahren, ist er ein sicherer, weil autofreier Teil ihres Schulweges.

Wir stützen uns bei unseren Forderungen auf die Brandenburgische Landesverfassung, in der es im Artikel 40, Absatz (3) heißt:

" Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Allgemeinheit den Zugang zur Natur, insbesondere zu Bergen, Wäldern, Seen und Flüssen unter Beachtung der Grundsätze für den Schutz der natürlichen Umwelt freizuhalten und gegebenenfalls zu eröffnen. "

§1 Name und Sitz

- (1) **Der Verein führt den Namen „Freies Groß Glienicker Seeufer!“**
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinstätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Veranstaltungen zur Sicherung und Pflege des Heimatgedankens und des Traditions- und Brauchtums im Ortsteil Groß Glienicke.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein und nicht die Mehrzahl der stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Bei Ablehnung durch den Vorstand kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheiden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung oder

erlischt im Todesfall eines Mitglieds.

§ 7 Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, die Frist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung einem Vorstandsmitglied rechtzeitig zugeht.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (3) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, das in der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied des Vereins mit einem Jahres-Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht

innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

- (2) In der Mahnung muss auf die drohende Streichung aus der Mitgliedsliste hingewiesen werden.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung und wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung und
- c) die Rechnungsprüfer.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretendem Vorsitzenden und Kassenwart. Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden in Gemeinschaft mit

dem Kassenwart vertreten.

- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt sein.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Zum Ersatz der Aufwendungen kann auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die aber nur einen angemessenen Aufwand abdecken darf.

§ 13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,- € (Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kann zu allen Gegenständen des Vereins Beschlüsse fassen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a) den Haushalt des Vereins,

- b) die Berufung und die Entlastung des Vorstands,
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) den Ausschluss von Mitgliedern und
- e) die in § 13 bezeichneten Angelegenheiten.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal im Jahr,
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen drei Monaten.
- (2) Jährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine schriftliche Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung hat einen Beschluss über die Entlastung des Vorstands zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) **Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Versendung an die letzte bekannte postalische oder elektronische (E-Mail) Anschrift der Mitglieder.**
- (2) **Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.**

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) **Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene**

Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.**
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate und muss spätestens vier Monate nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden.**
- (4) Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.**
- (5) Die so stattfindende weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, die Zustimmung nicht anwesender Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (5) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (8) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein beruft mindestens einen Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren.
- (2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Kassenführung des Vorstands und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins sowie die Einhaltung der Verwendung der Mittel des Vereins für den Vereinszweck.
- (3) Der Vorstand gewährt den Rechnungsprüfern uneingeschränkt Einsicht in die Unterlagen des Vereins, die Rechnungsprüfer sind hinsichtlich der ihnen so bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- (4) Die Rechnungsprüfer erstellen jährlich einen Revisionsbericht.

§20 Offene Kasse

Jedes Mitglied ist berechtigt jederzeit die Buchführung des Vereins einzusehen.

§ 21 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Potsdam,

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder

mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Ufergrundstücke sind zum Erhalt einer freien Uferlandschaft zu verwenden.

Potsdam, den 07.02.2011